

Datenschutzhinweise für das SafeSport-Meldeportal

Informationen nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist:

Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.

Winterbeker Weg 49

24114 Kiel

Telefon: 0431 6486-0

E-Mail: [info\(at\)lsv-sh.de](mailto:info(at)lsv-sh.de)

2. Datenschutzbeauftragter

Telefon: 040 540 90 97 90

E-Mail: [datenschutz\(at\)lsv-sh.de](mailto:datenschutz(at)lsv-sh.de)

3. Zweck der Verarbeitung

Das SafeSport-Meldeportal dient der Prävention, Aufdeckung, Untersuchung und Ahndung von Verstößen gegen den Safe Sport Code sowie dem Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor interpersonaler Gewalt.

Über das Portal können insbesondere Hinweise auf

- psychische Gewalt,
- körperliche Gewalt,
- sexualisierte Gewalt,
- Vernachlässigung,
- Verstöße gegen den Safe Sport Code,
- Verstöße gegen Verhaltensrichtlinien,
- sonstige schwerwiegende Pflichtverletzungen

gemeldet werden.

Die Verarbeitung dient ausschließlich der Bearbeitung des jeweiligen Sachverhalts, der Durchführung erforderlicher Untersuchungen sowie gegebenenfalls der Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren oder der Weitergabe an zuständige Behörden.

4. Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung erfolgt insbesondere auf Grundlage von

- Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (gesetzliche Verpflichtungen),
- Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen bzw. satzungsmäßigen Interesse),
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse am Schutz der Mitglieder sowie der Integrität des Sports),
- Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO (erhebliches öffentliches Interesse),
- Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO (Rechte und Pflichten im Arbeitsrecht, Vereins- und Verbandsrecht),
- Art. 9 Abs. 2 lit. f DSGVO (Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen),
- Art. 10 DSGVO i. V. m. den jeweils anwendbaren nationalen Vorschriften bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten.
- § 8a SGB VIII und § 8b SGB VIII (soweit Fälle des Kinder- und Jugendschutzes betroffen sind),
- § 72a SGB VIII (Prüfung der persönlichen Eignung durch erweiterte Führungszeugnisse),
- Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bei Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, Nachstellungen und vergleichbaren Gefährdungen.

5. Welche Daten werden verarbeitet?

Je nach Einzelfall können insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

Angaben meldender Personen

- Name
- Kontaktdaten
- Funktion im Verein oder Verband
- freiwillige weitere Angaben

Hinweise können, soweit technisch vorgesehen, auch anonym abgegeben werden.

Angaben betroffener Personen

- Name
- Kontaktdaten
- Vereins- oder Verbandszugehörigkeit
- Funktion
- Schilderung des Sachverhalts
- Aussagen und Stellungnahmen
- Gesundheitsdaten
- sonstige sensible Informationen
- Dokumente, Fotos oder sonstige Nachweise

Angaben beschuldigter Personen

- Identitätsdaten
- Funktion
- Vorwürfe
- Stellungnahmen
- Untersuchungsergebnisse
- Entscheidungen
- Sanktionen

6. Empfänger personenbezogener Daten

Eine Offenlegung erfolgt ausschließlich, soweit sie zur Bearbeitung erforderlich ist.

Empfänger können insbesondere sein:

- zuständige SafeSport-Beauftragte,
- Untersuchungskommissionen,
- Disziplinarorgane,
- Datenschutzbeauftragte,
- Vorstände im erforderlichen Umfang,
- externe Fachberatungsstellen,
- Rechtsanwälte,
- Gerichte,
- Strafverfolgungsbehörden,
- Jugendämter,
- sonstige gesetzlich zuständige Behörden.

Es erfolgt keine Veröffentlichung personenbezogener Daten.

7. Vertraulichkeit

Alle eingehenden Hinweise werden streng vertraulich behandelt.

Zugriff erhalten ausschließlich Personen, die aufgrund ihrer Funktion unmittelbar mit der Bearbeitung des jeweiligen Vorgangs befasst sind (Need-to-know-Prinzip).

Technische und organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO gewährleisten einen angemessenen Schutz der Daten.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist grundsätzlich freiwillig.

Ohne ausreichende Angaben kann eine Bearbeitung des gemeldeten Sachverhalts jedoch eingeschränkt oder nicht möglich sein.

9. Automatisierte Entscheidungen

Eine ausschließlich automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling findet nicht statt.

10. Rechte der betroffenen Personen

Betroffene Personen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere folgende Rechte:

- Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Diese Rechte können im Einzelfall eingeschränkt sein, soweit gesetzliche Vorschriften oder überwiegende schutzwürdige Interessen anderer Personen entgegenstehen, insbesondere zum Schutz von Hinweisgebern oder laufenden Untersuchungsverfahren.

11. Beschwerderecht

Es besteht das Recht, sich bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Art. 77 DSGVO zu beschweren.

12. Aufbewahrungs- und Löschfristen

Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für die Durchführung des jeweiligen Verfahrens sowie zur Erfüllung gesetzlicher und satzungsmäßiger Verpflichtungen erforderlich ist.

Vorgang	Aufbewahrungsfrist	Begründung
Eingegangene Hinweise ohne Anfangsverdacht	6 Monate	Prüfung des Hinweises, Missbrauchsschutz, Nachweis ordnungsgemäßer Bearbeitung, anschließend Löschung
Untersuchungsverfahren ohne Bestätigung eines Verstoßes	3 Jahre nach Abschluss	Verteidigung gegen mögliche Schadensersatzansprüche (§§ 195, 199 BGB), Rehabilitierung der beschuldigten Person

Vorgang	Aufbewahrungsfrist	Begründung
Disziplinarverfahren mit Verwarnung oder Sanktion	leichter 5 Jahre nach Abschluss	Entspricht der Verjährungsfrist des Safe Sport Codes (Art. 18.2), Berücksichtigung bei Wiederholungsfällen
Disziplinarverfahren mit schwerer Sanktion (Sperre, Lizenzentzug, Ausschluss)	10 Jahre nach Abschluss oder Ende der Sanktion	Schutz weiterer Sportlerinnen und Sportler, Nachweis gegenüber Verbänden, Verteidigung gegen Rechtsmittel
Verfahren mit lebenslangen Sperren oder dauerhaften Tätigkeitsverboten	Während der Dauer der Sanktion, anschließend weitere 10 Jahre	Sicherstellung der Durchsetzung sowie Nachweis der Rechtmäßigkeit
Verfahren mit strafrechtlichem Bezug	Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens, anschließend weitere 10 Jahre	Beweissicherung, Verteidigung gegen zivil- und öffentlich-rechtliche Ansprüche
Dokumentation Sofortmaßnahmen	von 5 Jahre nach Abschluss	Nachweis der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit
Untersuchungsberichte	Entsprechend der jeweiligen Verfahrensakte	Bestandteil der vollständigen Verfahrensdokumentation
Schulungsnachweise Sport	3 Jahre nach Ablauf der Safe Schulung oder bis zur nächsten verpflichtenden Schulung	Nachweis der Erfüllung von Präventions- und Organisationspflichten
Verpflichtungserklärungen / Anerkennung des Safe Sport oder Codes	Dauer der Mitgliedschaft Tätigkeit sowie weitere 3 Jahre	Nachweis der Anerkennung der Regelwerke und Verteidigung gegen zivilrechtliche Ansprüche

13. Hinweise für meldende Personen

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber werden gebeten, Meldungen nach bestem Wissen und Gewissen sowie wahrheitsgemäß abzugeben.

Bewusst falsche oder missbräuchliche Meldungen können vereins-, verbands-, arbeits- oder zivilrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Soweit gesetzlich zulässig und erforderlich, werden Identität und personenbezogene Daten von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern vertraulich behandelt und nur offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die Offenlegung zur Wahrung überwiegender Rechtspositionen zwingend erforderlich ist.

14. Besondere Hinweise für beschuldigte Personen

Beschuldigte Personen werden grundsätzlich über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert, sobald hierdurch der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird.

Im Rahmen eines fairen Verfahrens erhalten sie Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Wahrnehmung ihrer Rechte.

Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Unschuldsvermutung sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Kiel, Juli 2026

§ 8a SGB VIII und § 8b SGB VIII (soweit Fälle des Kinder- und Jugendschutzes betroffen sind),

4

- § 72a SGB VIII (Prüfung der persönlichen Eignung durch erweiterte Führungszeugnisse),

5

- Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bei Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, Nachstellungen und vergleichbaren Gefährdungen.